



Geschäftsordnung zur Abwicklung von Wahlen

Artikel 1

Recht auf Kandidatur

Jedes Mitglied, welches im Besitz der vom Statut vorgesehenen Voraussetzungen ist, hat das Recht für das Amt des Verwaltungsrats oder Aufsichtsrats zu kandidieren.

Innerhalb Februar des Jahres, in dem die Vollversammlung die gesamten Genossenschaftsorgane wählen muss, veröffentlicht die Bank auf ihrer Home Page und in den Schalterräumen eine Mitteilung. Diese enthält die für die Kandidatur einzuhaltenden Modalitäten sowie die vom Verwaltungsrat festgelegten Anforderungsprofile.

Artikel 2

Einreichung der Kandidaturen

Jede Kandidatur ist mittels eigenem von der Bank vorgefertigtem Vordruck, persönlich oder mittels Einschreiben mit Rückantwort, am Sitz der Bank einzureichen. Sie muss mindestens zwanzig Tage vor dem Tag der Vollversammlung eingegangen sein, in der, in erster Einberufung, die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt, damit das interessierte Mitglied von diesem Recht Gebrauch machen kann. Der Termin dieser Vollversammlung wird 30 Tage vorher auf der Home Page der Raiffeisenkasse veröffentlicht.

Der unterzeichnete Vordruck, dem die darin angeführten Dokumente beizulegen sind, hat unter anderem folgende Angaben des Kandidaten zu enthalten:

- a) kurzer Lebenslauf mit Angabe des Wohnsitzes, des Alters, des Geschlechts, des Berufes und Angaben zur angemessenen Erfahrung;
 - b) die Erklärung sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden sowie alle gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für das angestrebte Amt zu besitzen;
 - c) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
-



- d) die Verpflichtung, im Falle der Wahl die Pflichten des angestrebten Amtes mit der geforderten Sorgfalt und Professionalität und im Bewusstsein der damit zusammenhängenden Verantwortung zu erfüllen;
- e) die Verpflichtung der Kandidaten zum Verwaltungsrat, im Falle der Wahl, der vom Art. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur fortwährenden Aus- und Weiterbildung nachzukommen;
- f) die Mitteilung der Kandidaten zum Verwaltungsrat und zum Aufsichtsrat über in anderen Gesellschaften bekleidete Verwaltungs- und Kontrollämter;

Der Verwaltungsrat prüft die formelle Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kandidaturen.

Die Namen der Kandidaten dienen dem Verwaltungsrat für die Erstellung einer Kandidatenliste, die den vom Verwaltungsrat im Sinne einer guten Corporate Governance erstellten Anforderungsprofilen entspricht.

Die vom Verwaltungsrat erstellte Kandidatenliste wird auf einem Stimmzettel abgedruckt.

Auf dem Stimmzettel ist eine Anzahl von leeren Zeilen vorzusehen, die der Anzahl der abzugebenden Stimmen entspricht.

Die übrigen namhaft gemachten Kandidaten, die vom Verwaltungsrat bei der Erstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigt werden, werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung des Statutes oder Entscheidung durch die Vollversammlung werden der Obmann, der Obmannstellvertreter/die Obmannstellvertreter, die Verwaltungsräte, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates sowie des Schlichtungskollegiums jeweils durch einen eigenen Stimmzettel gewählt.

Gegenständlicher Artikel kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Vollversammlung die Gesamtheit der Genossenschaftsorgane zu wählen hat.

Artikel 3

Veröffentlichung der Namen der Kandidaten

Die Liste aller Kandidaten wird für die Mitglieder 5 Tage vor der Vollversammlung am Hauptsitz der Bank und in den Niederlassungen



bereit gehalten. An den genannten Orten sind kurze von den Kandidaten selbst erstellte Lebensläufe einsehbar.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwalter

Für das Amt als Mitglied des Verwaltungsrates können Mitglieder kandidieren, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind und die vom Gesetz und vom Statut vorgeschriebenen Voraussetzungen der Professionalität, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit besitzen.

Scheidende Verwaltungsratsmitglieder, welche die, im Sinne des Aus- und Weiterbildungsplanes für den Verwaltungsrat, organisierten Schulungsmaßnahmen nicht besucht haben, können nicht kandidieren. Das jährliche Aus- und Weiterbildungsprogramm des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat erstellt und - bezogen auf das Folgejahr - innerhalb November j.J. genehmigt. Der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft regelt die Möglichkeiten der teilweisen oder völligen Befreiung von der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder.

Artikel 5

Wahlmodalitäten

Die Wahl des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des Schlichtungskollegiums erfolgt mittels Stimmzettel. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Vollversammlung jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Bestellung dieser Genossenschaftsorgane durch offene Wahl festlegen. In diesem Fall bringt der Vorsitzende die einzelnen, auch in der Vollversammlung aufgestellten Kandidaten, zur Wahl, beginnend mit den vom scheidenden Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Vollversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder durch Handaufheben beschließen, dass über die Bestellung von zu besetzenden Ämtern im Block durch Handaufheben abgestimmt wird, und zwar nach der auf dem Stimmzettel angegebenen Reihenfolge.

Erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidaten oder durch Angabe der Namen der Kandidaten in den leeren Zeilen abgegeben. Bei Namensgleichheit von Kandidaten ist auch des Geburtsdatum anzugeben.



Jedes Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, die der Anzahl der zu Wählenden entspricht.

Stimmzettel, die mehr Vorzugsstimmen enthalten als zulässig sind, sind ungültig.

Ungültig sind auch Stimmen, die eine eindeutige und unmissverständliche Erkennung des geäußerten Willens des Wählenden nicht ermöglichen.

Artikel 6 Auszählung

Der Vorsitzende wacht über die Auszählung und legt einen geeigneten Ablauf fest.

Die Auszählung erfolgt durch die von der Vollversammlung ernannten Stimmzähler. Über Beanstandungen entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahl durch Handaufheben werden nur die Stimmen der Minderheit und jene der Enthaltungen gezählt. Die Differenz ergibt die Stimmen der Mehrheit.

Bei Wahl durch Stimmzettel werden die Stimmzettel gezählt und anschließend die einzelnen Stimmzettel ausgezählt.

Wird eine Person, welche nicht kandidiert hat, für ein oder mehrere Ämter gewählt, so hat sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Wahl der Bank die Annahme des Amtes mitzuteilen; anderenfalls gilt der erste der nicht Gewählten als gewählt.

Artikel 7 Bekanntgabe

Der Vorsitzende gibt die Ergebnisse der Wahl bekannt.

Es gelten jene Kandidaten als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die vorliegende Geschäftsordnung zur Abwicklung von Wahlen wurde in der Vollversammlung vom 27.04.2012 genehmigt.